

kommen darüber nicht hinaus, wenn wir den Grundbesitz, namentlich den kleinen Grundbesitz in den östlichen Provinzen, erhalten wollen.

Schröder: Wie mitgetheilt, ist der Antrag in der Kom. nicht zur Sprache gekommen, deshalb bin ich auch außer Stande, als Referent dazu Stellung zu nehmen. Wenn nun Graf Mirbach sich darüber gewundert hat, daß eine so bedeutsame Frage in der Kom. nicht zur Erörterung gekommen ist, so möchte ich bitten, diesen Vorwurf in erster Linie an diejenigen Mitglieder zu richten, welche auf seinem Standpunkte stehen und seiner Partei angehören. Ich bin, wie gesagt, nicht in der Lage, da die Kom. den Antrag nicht erörtert hat, für die Kom. Stellung zu nehmen, ich mache nur darauf aufmerksam, daß der Reichstag sich durch seine bisher gefaßten Beschlüsse schon auf den entgegengesetzten Boden gestellt hat, indem er das Pflichttheilsrecht auf der Grundlage des Entw. in den allgemeinen Prinzipien anerkannt hat, und daß er dabei auch den Fall nicht außer Acht gelassen hat, daß sich im Nachlasse ein bei der Pflichttheilsregulierung in Betracht kommendes land- oder forstwirtschaftliches Grundstück befinde. Der § 2285 handelt von einem solchen Falle. Die Kom. würde sich darnach schwerlich auf den Standpunkt des Antrages des Herrn Grafen Mirbach gestellt haben.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Dritte Berathung im Plenum des Reichstages.

118. Sitzung am Montag, den 1. Juli 1896.

§ 2113, Nachherbe: Spahn, StenVer. 3095, hier S. 905; Königlich sächs. Geh. Justizrath Voerner StenVer. 3095, hier S. 905.

Präsident: Wir kommen zur Fortsetzung der dritten Berathung des BGB. und zum § 2113 mit dem Antrage Spahn, welcher im Abs. 2 das Wort „unentgeltlich“ gestrichen wissen will.

Spahn: Im § 2088 Abs. 2 ist die Verfügung des Vorerben für unwirksam erklärt, wenn die Verfügung unentgeltlich erfolgt oder erfolgt zum Zwecke der Erfüllung eines vom Vorerben erteilten Schenkungsversprechens. Im § 2113 Abs. 2 ist nun auf diesen Abs. 2 des § 2088 verwiesen, aber es ist dadurch, daß das Wort „unentgeltlich“ eingefügt ist, nur der eine von den beiden Unwirksamkeitsfällen erwähnt, die Wirkung ist nun die, daß, wenn der Vorerbe ein Schenkungsversprechen macht und unmittelbar darauf in Erfüllung dieses Versprechens den versprochenen Gegenstand schenkt, er dann für diese Schenkung nicht ersatzpflichtig sein würde, während er ersatzpflichtig ist, wenn er direkt schenkt, also den Gegenstand unentgeltlich abgibt. Nun scheint mir richtig zu sein, wenn man beide Fälle auch in Betreff der Ersatzpflicht, nicht bloß in Betreff ihrer Unwirksamkeit, gleich behandelt, was dadurch erreicht wird, daß das Wort „unentgeltlich“ ausfällt.

Voerner: Ich kann nur die Ausführungen Spahn's bestätigen. Es lag in der Absicht des Entw., beide Alternativen zu treffen; es ist nur eine unglückliche Wahl des Ausdruckes gewesen.

Dr. Lieber: Hier, wo es sich in der Einleitung um die „erfolgte Zustimmung des Reichstages“ zu dem großen Gesetzeswerke handelt, wird der geeignete Platz sein, diejenige Erklärung abzugeben, die wir uns bis vor der Schlußabstimmung vorbehalten haben. Bei der ersten Berathung schloß im Hinblick auf die darin getroffene Regelung des persönlichen Eherechtes der erste Redner unserer Partei seine Ausführungen mit den Worten: „Gelingt es nicht, diese Vorschriften zu entfernen oder sie so umzugestalten, daß die Gewissensbedenken der Katholiken beseitigt sind, so sind wir genöthigt, nicht nur gegen diese Vorschriften, sondern gegen den Entw. im Ganzen zu stimmen. Mögen das hohe Haus und die verbündeten Regierungen uns dieser traurigen Nothwendigkeit überheben!“

Auch der zweite Redner aus unserer Mitte sprach sich für Ausscheidung der persönlichen Ehegesetzgebung aus dem Entw. aus, sofern es anders nicht gelinge, jede Verletzung des Gewissens, der religiösen Anschauungen vieler Millionen deutscher Volksgenossen in dieser Frage zu vermeiden. Die Entfernung jener verletzenden Vorschriften ist nicht gelungen. Dennoch konnten wir nach den Ergebnissen der Kom. Verhandlungen der Ausscheidung des gesamten Gegenstandes aus dem am 24. Juni hier von mir erklärten Gründen nicht zustimmen. In Folge unserer Bemühungen sind Aenderungen und Zusätze hinsichtlich der Eheschließung und Ehetrennung beschloffen und seitens der verbündeten Regierungen unwidersprochen geblieben. Wir können dieselben, leider, nicht als solche Umgestaltungen betrachten, welche die Gewissensbedenken der Katholiken und weiter evangelischer Kreise vollständig beseitigen. Ebenso wenig dürfen wir aber verkennen, daß sie gegenüber dem seit 1875 im Deutschen Reiche bestehenden Rechtszustande Verbesserungen sind, deren Ablehnung zu verantworten wir kaum in der Lage sein würden. — Daneben steht der hohe Werth

der zuerst von Görres geforderten Einheit auch des bürgerlichen Rechtes für das Deutsche Reich und die unverkennbare Bedeutung des großen Werkes auch für die gegenwärtige Gesellschaftsordnung.

Wenn dem Zustandekommen einer solchen Schöpfung in einem Reiche wie das unserige jeder Einzelne und jeder Landestheil, jede Gesellschaftsklasse und jede politische Partei Opfer zu bringen hat, will auch die deutsche Centrumspartei den Anforderungen dieser Lage sich nicht entziehen. Daß diese Anforderungen schwere seien, ist oft und nachdrücklich von uns betont. Wenn meine Freunde und ich uns entschlossen haben, dem Ganzen zuzustimmen, müssen wir doch, wie 1876 Dr. Windthorst gegenüber der C.D., welche in ähnlicher Lage vor uns trat und von uns angenommen wurde, auch heute wieder nochmals ausdrücklich sagen, daß wir damit in keiner Weise irgend etwas von dem aufgeben, was wir in Bezug auf die Ehefrage bisher grundsätzlich vertheidigt haben und immer verlangen werden.

Nach diesen Vorbehalten und Protesten darf ich erklären, daß wir für das BGB. und das EG. im Ganzen stimmen werden, um für alle Zukunft Zeugniß dafür abzulegen, daß wir nicht minder als andere im deutschen Reichstage bereit waren und sind, dies Werk, einen Markstein in Rechts- und Volksgeschichte des Vaterlandes, mit aufzurichten. (Bravo!).

Graf von der Decken: Wir Deutsch-Hannoveraner haben der von der Mehrheit des Hauses beschlossenen Durchberathung und Verabschiedung des vorliegenden Entw. in diesem Sommer widersprochen, und der Verlauf der dritten Lesung hat, glaube ich, unsere prinzipiellen Bedenken gegen diese sachlich nicht motivirte Uebereilung im höchsten Grade gerechtfertigt. Ich kann feststellen, daß trotz der obengedachten Bedenken eine Anzahl meiner Freunde gewillt war, für das BGB. im Ganzen zu stimmen.

Nachdem aber heute bei der Abstimmung über verschiedene §§, zB. durch die Abstimmung über den Scheidungsgrund des Wahnsinnes und durch die Abstimmung über den § 817, dokumentirt worden ist, von welcher unsicherer Majorität hier die einschneidendsten Bestimmungen nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus unberechenbaren Zufälligkeiten getroffen werden — haben auch diejenigen meiner Freunde, welche an und für sich die Einführung eines BGB. wünschen und aus ethischen und praktischen Gründen begrüßen, den Muth verloren, die Verantwortung für den vorliegenden Gesetzentw. in dieser Fassung zu übernehmen, und wir werden uns daher der Abstimmung enthalten.

von Czarinski: Wir werden trotz vieler Bedenken, die wir gegen einzelne Bestimmungen des Entw. des BGB. haben, doch im Ganzen für dieses Gesetz stimmen, weil wir es als einen Fortschritt gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande betrachten. Was die hier in Betracht kommende religiöse Seite dieses BGB. betrifft, so schließen wir uns vollständig den Ausführungen des Dr. Lieber an.

Präsident: Ich darf hiernach Einleitung und Ueberschrift als angenommen erklären. (Geiterkeit.) Wir kommen zur Gesamt Abstimmung. Vorher muß ich eine Berichtigung eintreten lassen; in der Ihnen zugestellten Zusammenstellung muß es in der zwölften Zeile vor § 1553 auch noch heißen § 1552. — Die Abstimmung wird eine namentliche sein. (Geschicht.) Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Es haben abgestimmt 288 Mitglieder des Reichstages, darunter mit Ja 222, mit Nein 48, enthalten haben sich der Abstimmung 18. Damit ist das BGB. angenommen. (Lebhafte Bravo.)